

# Vereinbarung

über die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Ferdinandeums, des Landes und der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. insbesondere betreffend das zur musealen Betriebsführung überlassene Vermögen vom 14.03./16.03.2007 samt Nachtrag vom 04.02./02.03./09.03.2011

abgeschlossen zwischen

1. dem **Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum**, vertreten durch dessen zeichnungsberechtigte Organe, Museumstrasse 15, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz „Ferdinandeum“ genannt und
2. dem **Land Tirol**, vertreten durch die Landesregierung, diese wiederum vertreten durch .....6020 Innsbruck, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz „Land“ genannt, einerseits

sowie

3. der **Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.** (FN 288332v), vertreten durch deren zeichnungsberechtigte Organe, Museumstrasse 15, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, andererseits

wie folgt:

## I. Präambel

- (1) Das Ferdinandeum und das Land haben insbesondere zur Betriebsführung des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum, des Tiroler Volkskunstmuseums, der Hofkirche in Innsbruck, des Kaiserschützenmuseums, des Bergiselmuseums („Das Tirol Panorama“) und des Tiroler Volksliedarchivs sowie zur Betreuung und

Verwaltung der vom Land der Gesellschaft überlassenen, im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Landes stehenden Bilder, Skulpturen und sonstigen beweglichen Kulturgüter, die musealen oder anderen kulturellen Verwendungen dienen, die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. als nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Vertragsparteien beabsichtigen, bestmöglich zusammenzuarbeiten, um eine effiziente Aufgabenerfüllung der Gesellschaft sicherzustellen.

- (2) Durch diese Vereinbarung soll insbesondere die Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung von weiterhin im Eigentum des Ferdinandeums oder des Landes verbleibenden oder auch künftig – im Sinne einer Ergänzung, Ausweitung und Vervollständigung der bestehenden bzw. neugebildeten Sammlungen des Ferdinandeums oder des Landes – ins Eigentum jeweils derselben kommenden Sachen, sohin insbesondere von Liegenschaften, Kunstgegenständen, Kulturgütern sowie von allfälligen Rechten, durch die Gesellschaft geregelt werden. Weiters sollen die Übernahme von Mitarbeitern des Ferdinandeums durch die Gesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten näher geregelt werden.
- (3) Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Ferdinandeum, dem Land und der Gesellschaft treffen die Vertragsteile die folgende Vereinbarung.

## **II. Grundsätzliches zu den Rechten und Pflichten der Gesellschaft gegenüber dem Ferdinandeum und dem Land**

- (1) Die Gesellschaft hat ausschließlich auf ihre Kosten ohne Ersatzanspruch für die Dauer dieser Vereinbarung die Weiterführung der bisherigen Tätigkeiten des Ferdinandeums und des Landes hinsichtlich der überlassenen musealen Betriebe im Sinne der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Ziele, Zwecke, Mittel, Rechte und Pflichten zu besorgen.
- (2) Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche Aufgaben und Pflichten, die aufgrund der vorliegenden Vereinbarung durch die Gesellschaft wahrgenommen werden, durch diese auf eigene Kosten und somit ohne Ersatzanspruch gegenüber dem Ferdinandeum und dem Land zu erfüllen sind.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anfragen an die vom Ferdinandeum eingerichteten Ausschüsse oder sonstigen Beratungsgremien zu stellen und von diesen Informationen einzuholen

### **III. Eigentum, Rechte und Pflichten der Nutzung, Betreuung und Verwaltung**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Betriebsführung des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum, des Tiroler Volkskunstmuseums, der Hofkirche in Innsbruck, des Kaiserschützenmuseums, des Bergiselmuseums („Das Tirol Panorama“) und des Tiroler Volksliedarchivs sowie die Betreuung und Verwaltung der vom Land der Gesellschaft überlassenen, im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Landes stehenden Bilder, Skulpturen und sonstigen beweglichen Kulturgüter, die musealen oder anderen kulturellen Verwendungen dienen. Die einschlägigen Sachen, sohin insbesondere Liegenschaften, Kunstgegenstände und Kulturgüter, werden der Gesellschaft vom jeweiligen Eigentümer gegen ein steuerlich angemessenes Nutzungsentgelt überlassen. Das Nutzungsentgelt hat insbesondere die mit der Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung derartiger Gegenstände verbundenen Kosten seitens der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- (2) Die Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung bestimmter, jedenfalls weiterhin im Eigentum des Ferdinandeums und des Landes verbleibender oder auch künftig – im Sinne einer Ergänzung, Ausweitung und Vervollständigung der bestehenden bzw. neugebildeten Sammlungen des Ferdinandeums oder des Landes – ins Alleineigentum jeweils derselben kommender Sachen, sohin insbesondere von Liegenschaften, Kunstgegenständen und Kulturgütern, hat von den Organen der Gesellschaft mit jenen Sorgfaltspflichten zu erfolgen, wie dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Die Haftung der Organe der Gesellschaft für ihre Tätigkeit ergibt sich insbesondere aus dem GmbH-Gesetz.
- (3) Durch die Überlassung der Liegenschaften, Kunstgegenstände und Kulturgüter an die Gesellschaft zur Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung wird das Eigentumsrecht des Ferdinandeums und des Landes nicht berührt und bleibt jeweils unverändert aufrecht bestehen. Weiters bleiben die Rechte und Pflichten der Eigentümer gegenüber Dritten aufrecht und sind von diesen, soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, wahrzunehmen; so für die Vertretung vor Gerichten oder Behörden, die Einräumung von Rechten und Verbindlichkeiten und dergleichen. Insbesondere ist für die Verleihung die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Eigentümers ein-

zuholen. Die vorherige schriftliche Zustimmung zur Verleihung kann generell – insbesondere in den Richtlinien über die Entlehnung und Verleihung als Teil der Betriebsordnung – erteilt werden.

- (4) Liegenschaften und Gebäude, die im Eigentum des Landes oder des Ferdinandeums stehen oder über die das Land oder das Ferdinandeum sonst verfügen und die schon derzeit insbesondere vom Ferdinandeum und vom Tiroler Volkskunstmuseum zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben genutzt werden, werden zur Vermeidung von Steuernachteilen der Gesellschaft – gegen einen Mietzins in Höhe der von der Gesellschaft zu tragenden Betriebskosten und sonstigen verbrauchsabhängigen Kosten zuzüglich eines Betrages in Höhe der gesetzlichen steuerlich anerkannten Absetzung für Abnutzung, wenn es zur Vermeidung von Steuernachteilen darüber hinaus notwendig ist, auch gegen einen höheren Mietzins – zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für das Bergiselmuseum („Das Tirol Panorama“) sinngemäß. Näheres über die Überlassung der Liegenschaften zur Nutzung wird erforderlichenfalls durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Land oder dem Ferdinandeum als Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten und der Gesellschaft geregelt. Die Instandhaltung der Gebäude ist vom jeweiligen Eigentümer zu tragen. Sollten die finanziellen Mittel des Eigentümers aus der Nutzungsüberlassung der Gebäude und Sammlungsgegenstände dafür nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag seitens des Landes nach Maßgabe des jeweils genehmigten Landesvoranschlages zu übernehmen sein. Liquiditätsüberschüsse des Vereines aus der Nutzungsüberlassung können zur Unterstützung des laufenden Betriebes als Gesellschafterzuschuss in die GmbH eingebracht werden oder sind auf weitere Rechnung vorzutragen.
- (5) Das Ferdinandeum behält sich zur alleinigen Nutzung nach seiner Wahl – ausgenommen das Sitzungs- und Direktionszimmer einschließlich des Vorzimmers – ein angemessen großes Zimmer im fünften Stockwerk des Gebäudes 6020 Innsbruck, Museumstrasse 15, einen Autoabstellplatz im Innenhof dieses Gebäudes sowie die Mitbenützung der Besprechungs-, Sitzungs- und Versammlungsräumlichkeiten in den bisher vom Ferdinandeum geführten Museen, somit im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, im Museum im Zeughaus sowie in den Naturwissenschaftlichen Sammlungen, samt entsprechender Infrastruktur unentgeltlich zur weiteren freien Verfügung zurück.
- (6) Investitionen in die Gebäude und Veränderungen der überlassenen Gebäude (Bauinvestitionen) sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftseigentümers zulässig. Insbesondere zur Gewährleistung der Funktionalität der Gebäude nach internationalen musealen Maßstäben hat die Gesellschaft über Aufforderung des jeweiligen Liegenschaftseigentümers nach Möglichkeit entsprechende Investi-

tionen vorzunehmen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses gehen die Investitionen insoweit entschädigungslos auf den jeweiligen Eigentümer über, als dieser verpflichtet ist, die Verwendung für museale Zwecke iS der §§ 34 ff. BAO fortzusetzen. Die von der Gesellschaft durchzuführenden Bauinvestitionen sind im Rahmen des Jahresbudgets zu berücksichtigen, das wiederum wesentlich von den Zuwendungen des Landes Tirol als Gesellschafterzuschuss nach Maßgabe des jährlichen Landesvoranschlages abhängig ist.

- (7) Die Gesellschaft hat die ihr zur Betriebsführung, Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung überlassenen Sachen – Immobilien wie auch bewegliche Sachen – auf eigene Kosten ohne Ersatzanspruch in der Regel zu versichern und diesbezüglich für einen jederzeit aufrechten Versicherungsschutz zu sorgen. Das Ferdinandeum und das Land können, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, zu irgendeinem Zeitpunkt für einzelne oder alle überlassenen Sachen bestimmte Arten von Versicherungen vorgeben oder als nicht erforderlich ansehen. In diesen Fällen hat die Gesellschaft diesen Vorgaben sobald wie möglich auf ihre Kosten ohne Ersatzanspruch nachzukommen und dem Ferdinandeum und dem Land auf Verlangen jederzeit über die Umsetzung der Vorgaben hinsichtlich des Versicherungsschutzes zu berichten.
- (8) Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, sind die Eigentümer grundsätzlich befugt, Gegenstände aus ihrem Sammlungsgut und Kunstgegenstände ohne Kostenersatz für sich selber zu nutzen und damit die Überlassung hinsichtlich einzelner Gegenstände zu beenden. Insbesondere fällt darunter die Ausstattung von Büroräumlichkeiten mit Bildern und dergleichen. Bei anderen kunstgegenständlich ausgerichteten Nutzungen etwa auch durch Dritte ist zu beachten, dass die Betriebsführung der Museen der Gesellschaft obliegt. Die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft sollen daher nicht beeinträchtigt oder konkurriert werden. So sind etwa die Richtlinien über die Entlehnung und Verleihung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen als Teil der Betriebsordnung besonders zu beachten. Die Eigennutzung ist von den Eigentümern bzw. ihren Organen selbst zu besorgen. Dabei ist das Einvernehmen mit der Gesellschaft herzustellen. Insbesondere die Inventarisierungs- und Registrierungspflicht der Gesellschaft bleibt im Rahmen der Betriebsführung aufrecht.

#### **IV. Zu überlassende Sachen des Ferdinandeums und des Landes**

- (1) Bis zur Gründung der Gesellschaft erfolgte die Betriebsführung des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum durch das Ferdinandeum und die Betriebsführung

des Tiroler Volkskunstmuseums, der Hofkirche in Innsbruck, des Kaiserschützenmuseums und des Tiroler Volksliedarchivs sowie die Betreuung und Verwaltung der im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Landes stehenden Bilder, Skulpturen und sonstigen beweglichen Kulturgüter, die musealen oder anderen kulturellen Verwendungen dienen, unmittelbar oder mittelbar durch das Land. Die den Gegenstand dieser Betriebsführung, Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung bildenden, im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Ferdinandeums oder des Landes stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, insbesondere Liegenschaften, Kunstgegenstände und Kulturgüter – das sind vor allem die Sammlungen – sind Gegenstand der Überlassung. Diese Überlassung bezieht sich auf das im Eigentum des Landes stehende Bergiselmuseum („Das Tirol Panorama“) sinngemäß.

(2) Das Ferdinandeum ist und bleibt auch weiterhin insbesondere Eigentümer folgender Sachen:

- a) Liegenschaft in 6020 Innsbruck, Museumstrasse 15, mit dem darauf errichteten Museumsgebäude;
- b) Kunstgegenstände, Kulturgüter und andere Bestandteile der Sammlungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum bestehend insbesondere aus
  - I. den Vor- und Frühgeschichtlichen und Provinzialrömischen Sammlungen,
  - II. den Kunstgeschichtlichen Sammlungen,
  - III. den Graphischen Sammlungen einschließlich der modernen und zeitgenössischen Sammlungen,
  - IV. der Musiksammlung,
  - V. den Historischen Sammlungen,
  - VI. den Naturwissenschaftlichen Sammlungen und
  - VII. der Bibliothek;
- c) eine volkskundliche Sammlung, die sich derzeit als Leihgabe im Tiroler Volkskunstmuseum befindet.

(3) Das Ferdinandeum hat insbesondere Nutzungsrechte im Zeughaus in Innsbruck, in dem das Museum im Zeughaus untergebracht ist, im Gebäude 6020 Innsbruck, Feldstrasse 11a, in dem die Naturwissenschaftlichen Sammlungen und das Depot der Historischen Sammlungen untergebracht sind sowie an einem Lagerraum in 6063 Rum, Bundesstrasse 37. Daneben bestehen Nutzungsrechte an Dauer-

leihgaben, Prekarien und sonstigen dem Ferdinandeum mit Verträgen welcher Art auch immer zur Verfügung gestellten Kunst- und Sammlungsgegenständen.

(4) Das Land ist und bleibt auch weiterhin insbesondere Eigentümer folgender Sachen:

- a) Anteile an der Liegenschaft 6020 Innsbruck, Feldstrasse 11a, in dem die Naturwissenschaftlichen Sammlungen und das Depot der Historischen Sammlungen des Ferdinandeums sowie Teile des Depots des Volkskunstmuseums und das Depot des Kaiserschützenmuseums untergebracht sind;
- b) Hofkirche zu Innsbruck;
- c) der Liegenschaft EZ 1816 GB 81136 Wilten, in der das Bergiselmuseum („Das Tirol Panorama“) einschließlich des Riesenrundgemäldes untergebracht ist;
- d) Kunstgegenstände, Kulturgüter und andere Bestandteile der Sammlungen
  - I. des Tiroler Volkskunstmuseums,
  - II. des Kaiserschützenmuseums und
  - III. des Tiroler Volksliedarchivs;
- e) ca. 7.450 Bilder und Kunstgegenstände.

(5) Das Land hat insbesondere Nutzungsrechte (Bestandverhältnis) am Gebäude 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 2, in dem das Tiroler Volkskunstmuseum untergebracht ist.

(6) Die Gesellschaft wie auch die Mitgesellschafter werden keine parallelen Sammlungen zu den vorstehend aufgelisteten begründen oder führen. Festgehalten wird, dass dadurch die Galerie im Taxispalais und die beiden Vertragsparteien bekannten Überlegungen über die Einrichtung eines Kunsthuses nicht berührt werden. Ferner wird festgehalten, dass insbesondere Bilder und Kunstgegenstände, die im Eigentum, im Besitz oder in einem sonstigen Verfügungsrecht des Landes stehen, gegebenenfalls der Galerie im Taxispalais oder einem solchen Kunsthaus zur Verfügung gestellt werden können. In der Betriebsordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass angestrebt wird, das Kaiserschützenmuseum in möglichst enger Verbindung mit den Historischen Sammlungen des Ferdinandeums zu betreuen und zu verwalten, damit sowohl organisatorische als auch inhaltliche Synergien erzielt werden.

- (7) Bei jenen Sachen, an denen dem Land oder dem Ferdinandeum nur Nutzungsrechte zustehen, wird vereinbart, dass die Überlassung zur Betriebsführung, Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung auf die Gesellschaft nur für jenen Zeitraum und zu jedem Zeitpunkt auch nur insoweit erfolgt, als dem Ferdinandeum oder dem Land selbst gemäß deren jeweiligen Vereinbarungen mit den jeweiligen Nutzungsgebern ein entsprechendes Nutzungsrecht zusteht. Mit dem Zeitpunkt, ab dem ein entsprechendes Nutzungsrecht des Ferdinandeums oder des Landes – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr besteht, gilt die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich der betreffenden Sachen als beendet, ohne dass daraus der Gesellschaft Rechte welcher Art auch immer erwachsen.
- (8) Das Ferdinandeum und das Land sind verpflichtet, der Gesellschaft – soweit dies zweckmäßig ist – Auflistungen über sämtliche in ihrem Eigentum, Besitz oder zur sonstigen Verfügung stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, insbesondere von Liegenschaften, Kunstgegenständen und Kulturgütern – das sind vor allem die Sammlungen –, die der Gesellschaft zu überlassen sind, zur Kenntnis zu bringen, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Bei den Liegenschaften sind die genauen Angaben wie Grundbuchs- oder Vertragsdaten und dergleichen anzuführen. Bei den Kunstgegenständen und Kulturgütern ist unter Auflistung die Anführung von Sammlungsbezeichnungen, Registrierungslisten, Beschreibungen etwa nach Herkunft oder Unterbringungsort und dergleichen zu verstehen. Die Anführung von einzelnen Kunstgegenständen und Kulturgütern ist nur dann zweckmäßig, wenn sie nach der bisherigen Praxis einzeln – aus welchen Gründen immer (Einmaligkeit, besonderes Sammlungsgut usw.) – registriert wurden. Die Nichtanführung von Sachen hat keinen Einfluss auf die weiterhin bestehen bleibende Stellung als Eigentümer.

## **V. Veräußerung von Sammlungsgut, Kunstgegenständen und sonstigem Vermögen**

- (1) Das Ferdinandeum wird für die Dauer dieser Vereinbarung sowie auch im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung dieser Vereinbarung oder Auflösung der Gesellschaft die Bestimmung in seinen Satzungen (Statuten) aufrecht erhalten, wonach seine Sammlungen und das Liegenschaftsvermögen prinzipiell unveräußerlich sind und nur einzelne Stücke der Sammlungen und entbehrliche Teile des sonstigen Vermögens verkauft oder getauscht werden können. Hierbei wird das Ferdinandeum seine Zusage gemäß Brief vom 02.02.2001 an das Land Tirol jedenfalls beachten. Durch einen Verkauf oder Tausch dürfen jedenfalls die Substanz, die Aufgaben und Ziele sowie die Reputation eines Museums nicht be-



einträchtigt werden. Das Land wird ähnliche Selbstbindungsvorschriften für die Sammlungen des Tiroler Volkskunstmuseums, der Hofkirche in Innsbruck, des Kaiserschützenmuseums und des Tiroler Volksliedarchives erlassen. Das Ferdinandeum wird für die Dauer dieser Vereinbarung sowie auch im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung dieser Vereinbarung oder Auflösung der Gesellschaft die Bestimmung in seinen Satzungen (Statuten) aufrecht erhalten, wonach im Falle seiner Auflösung die Sammlungen – soweit nicht Eigentum Dritter besteht – und das sonstige Vermögen des Ferdinandeums in das Eigentum des Landes übergehen.

- (2) Festgehalten wird, dass die Beschränkungen nach Abs. 1 nicht für die im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit von Institutionen im Rahmen des Tauschverkehrs überlassenen Gegenstände wie zB Bücher oder Zeitschriften gelten.
- (3) Festgehalten wird, dass die Entlehnung und Verleihung von Sammlungsgut und Kunstgegenständen durch Richtlinien als Teil der Betriebsordnung einvernehmlich zu regeln ist.

## **VI. Erwerb von Sammlungsgut bzw. Kunstgegenständen**

- (1) Nach dem Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe der Gesellschaft, die jeweiligen Sammlungen planmäßig aufzubauen, zu erweitern und zu ergänzen. Die Nachschaffungen und Ergänzungen erfolgen auf Namen und ins Eigentum des jeweiligen Sammlungseigentümers. Die Museumsorganisation hat die jeweiligen Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Wahrnehmung der Ergänzungs- und Erweiterungserfordernisse der von Ferdinandeum und Land eingebrachten Sammlungen und Kunstgegenstände. Die Gesellschaft darf auf Grund von entgeltlichen und unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Sammlungsexponate nicht für sich selbst, sondern nur im Namen und ins Eigentum des jeweiligen Sammlungseigentümers erwerben, wenn deren Sammlung, Bewahrung und Erschließung im Interesse der Aufgaben und der Ziele der Gesellschaft bzw. der von ihr betriebenen Museen ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn und insoweit Zuwendungen an den Verein nicht oder nicht mehr von der Spendenbegünstigung in § 4 Abs. 4 Z. 5 oder 6 EStG erfasst werden, dies jedoch im Falle von Zuwendungen an die Gesellschaft der Fall ist. In diesem Fall wird der Verein die Gegenstände von der Gesellschaft vorrangig mit Mitteln aus der Nutzungsüberlassung und – soweit diese nicht ausreichen – mit Mitteln aus dem von der Gesellschaft treuhändig verwalteten Budget erwerben.

- (2) Das Ferdinandeum und das Land können vereinbaren, dass die Gesellschaft für Erwerbungen, die Einholung von Stellungnahmen oder die Bindung an Gutachten für diese Zwecke durch für den Einzelfall oder ständig eingesetzte Experten oder Jurys vorzusehen hat. Ebenso können materielle Wertgrenzen oder sonstige Zustimmungserfordernisse festgelegt werden.
- (3) Das Ferdinandeum und das Land sind jeweils berechtigt, Sammlungsgüter und Kunstgegenstände auf Grund von letztwilligen Verfügungen sowie auf Grund von entgeltlichen und unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen zu erwerben. Diese Erwerbungen sind der Gesellschaft entsprechend dieser Vereinbarung zur Betriebsführung, Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung zu überlassen. Die Gesellschaft kann jedoch binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Überlassung dieser widersprechen, womit die alleinige Verfügungs- und Nutzungsberechtigung der entsprechenden Erwerbungen beim jeweiligen Eigentümer verbleibt. Ein solcher Widerspruch ist jedoch nur möglich, wenn ansonsten für die Gesellschaft unzumutbare organisatorische und finanzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- (4) Die Gesellschaft hat ein Jahresbudget zu erstellen. Dieses hat den Bedarf an eigenen Mitteln unter Berücksichtigung von Erlösen aus dem Betrieb und sonstigen Zuwendungen zu berücksichtigen. Die Mittel werden durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jährlichen Landesvoranschlages zur Verfügung gestellt; der Bedarf der Gesellschaft wird in Form eines Gesellschafterzuschusses abgedeckt. Darüberhinaus wird von der Gesellschaft für den treuhänderischen Ankauf von Sammlungsgegenständen im Namen und auf Rechnung der Eigentümer ein eigenes Budget erstellt. Die finanziellen Mittel werden dafür nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten vom Land zur Verfügung gestellt.
- (5) Die finanziellen Mittel für die einzelnen Sammlungen und damit für die jeweiligen Eigentümer werden seitens der Gesellschaft getrennt von den Gesellschaftsmitteln über gesonderte Treuhandkonten verwaltet.
- (6) Festzuhalten ist, dass die Betriebsführung des Museums der Gesellschaft obliegt. Zu deren Aufgaben gehört es dabei auch, entsprechend der hierfür vorgesehenen Mittel die jeweiligen Sammlungen planmäßig im Eigentum des jeweiligen Sammlungseigentümers – und daher nicht im Eigentum der Gesellschaft – aufzubauen, zu erweitern und zu ergänzen. Dem Gesellschafter Land ist es nach den landesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich unbenommen, in seinem jährlichen Landesvoranschlag auch neben den Zuschüssen für die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. einen Voranschlag für den Ankauf von Bildern oder Kunst-

gegenständen vorzusehen. Dem Gesellschafter Ferdinandeum steht diese Entscheidungsautonomie ebenfalls zu. Die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft sollen durch den unmittelbaren Eigenerwerb nicht beeinträchtigt werden.

## VII. Eintritt in Verträge

- (1) Die Gesellschaft übernimmt – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – vorerst sämtliche Rechte und Pflichten aus bereits bestehenden Verträgen des Ferdinandeums zur Erfüllung oder verpflichtet sich dazu – mangels Zustimmung des Vertragspartners – im Innenverhältnis.
- (2) Sofern diese Verträge mit den Aufgaben und Zielen der Gesellschaft nicht vereinbar und auch nicht erfüllbar sowie finanziell oder auch sonst nicht tragbar sind, sind nach Möglichkeit Kündigungen oder sonstige Auflösungen vorzunehmen oder wenn mögliche Nachverhandlungen zu führen; dabei ist auch zu prüfen, ob Auflösungen – auch mit Abschlagszahlung auf Kosten der Gesellschaft ohne Ersatzanspruch – günstiger sind als die Aufrechterhaltung eines Vertrages.
- (3) Das Ferdinandeum und das Land haben nach Möglichkeit sämtliche schriftlich abgeschlossenen oder sonst bekannten etwa konkludent geschlossenen Verträge bzw. Vereinbarungen – soweit solche nicht schon unter Punkt IV. Abs. 8 dieser Vereinbarung anzuführen sind – aufzulisten und der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Es bestehen – auch nur konkludent geschlossene – Verträge mit verschiedenen Vereinen bzw. Arbeitsgemeinschaften, die ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Museumstrasse 15, haben oder dort oder in einem anderen vom Ferdinandeum geführten Museum regelmäßig tätig werden. Diesen Vereinen und Arbeitsgemeinschaften sind auch in Zukunft entsprechende Räumlichkeiten in den verschiedenen Museen des Ferdinandeums für ihre Arbeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie ein unentgeltlicher Zugang zu den jeweiligen Sammlungen einzuräumen; Abs. 2 wird dadurch nicht berührt.
- (5) Die Mitgliedschaftsverträge samt Rechten und Pflichten gemäß den Satzungen (Statuten) des Ferdinandeums gegenüber seinen Mitgliedern werden durch den Gesellschaftsvertrag und diese Vereinbarung nicht berührt. Die Gesellschaft garantiert, den Mitgliedern den unentgeltlichen Zugang zu den Sammlungen und

bibliothekarischen Einrichtungen und Sonderausstellungen zu gewährleisten, wenn der Verein ein Entgelt in Höhe der anerkanntermaßen als umsatzsteuerpflichtig behandelten Beiträge leistet.

- (6) Das Ferdinandeum ist Inhaber des Girokontos, Kto-Nr. 0000-029595, bei der Tiroler Sparkasse, BLZ 20503. Zur Entschuldung des Vereins gleicht das Land Tirol den zum 28.02.2007 bestehenden Negativsaldo auf diesem Konto in Höhe von € 647.764,02 durch Zahlung dieses Betrages auf das vorgenannte Konto aus.

Das Land Tirol stellt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel dem Ferdinandeum die Mittel zur Abdeckung anderer offener Verbindlichkeiten des Ferdinandeums zum Stichtag 31.01.2007 zur Verfügung, auch wenn diese zum Stichtag noch nicht fällig sein sollten. Diese Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere einen seit 1. Jänner 2004 laufenden Kredit über einen Betrag von € 573.000,00 (bei der Tiroler Sparkasse, Kto-Nr. 7100274), der mit halbjährlichen Pauschalraten zu bedienen ist, sowie einen weiteren seit 1. April 2004 laufenden Kredit über einen Betrag von € 508.720,00 (bei der Tiroler Sparkasse, Kto-Nr. 7100282), der mit vierteljährlichen Pauschalraten zu bedienen ist.

### **VIII. Publikationen und öffentliches Auftreten**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Werke bzw. Publikationen, welche die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Vereinbarung veröffentlicht, im Namen der Gesellschaft veröffentlicht werden. Eine zusätzliche Erwähnung jenes Museums bzw. jener Sammlung, in dessen Organisationseinheit ein Werk oder eine Publikation erstellt wurde oder denen Werke oder Publikationen zugeordnet oder gewidmet sind, ist jedoch an geeigneter Stelle erforderlich. Hinsichtlich der derzeit vom Ferdinandeum herausgegebenen Publikation „Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“ wird vereinbart, dass diese auch in Zukunft unter diesem Titel erscheinen soll.
- (2) Mitarbeiter der Gesellschaft sind berechtigt und verpflichtet, bei einem Tätigwerden im Außenverhältnis – insbesondere bei der Teilnahme an Kongressen oder bei der Mitwirkung an Projekten – neben der Erwähnung der Gesellschaft den bisher bereits verwendeten Namen des jeweiligen Museums (zB „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“) zu führen.

## **IX. Tiroler Volksliedarchiv**

Die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft und die im Gesellschaftsvertrag zur Verwirklichung vorgesehenen Mittel gelten für das Tiroler Volksliedarchiv sinngemäß. Insbesondere ist neben der allgemeinen Verwaltung die Sammlung, Bewahrung und Pflege, Dokumentation und Weitergabe sowie die Vermittlung der historischen und gegenwärtigen Überlieferung von Volkslied und Volksmusik in Tirol in allen Erscheinungsformen durch die Gesellschaft durchzuführen. Die Vermittlung kann insbesondere auch in Form von Konzerten erfolgen. Bedeutung kommt der fachkundigen Beratung für die aktive Volksmusikpflege zu. In der Betriebsordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Tiroler Volksliedarchiv möglichst in enger Verbindung mit der Musiksammlung des Ferdinandeums betreut und verwaltet wird, damit sowohl organisatorisch als auch inhaltlich Synergien erzielt werden. Der Gesellschaft ist es unter Beachtung der Grundsätze des Gesellschaftsvertrages und dieser Vereinbarung unbenommen, mit Vereinen oder sonstigen Organisationen, die sich der Forschung oder Förderung des Volksliedwesens widmen – wie dem Tiroler Volksliedwerk –, zu kooperieren.

## **X. Mitarbeiter**

- (1) Festgestellt wird, dass gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG), aufgrund des vorliegenden Betriebsüberganges die Gesellschaft als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges zum 31. Jänner 2007 bestehenden Arbeitsverhältnisse der in Anlage angeführten Arbeitnehmer mit dem Ferdinandeum eintritt.
  
- (2) Für den Fall, dass es sich bei der Übertragung der entsprechenden Tätigkeiten des Ferdinandeums auf die Gesellschaft um keinen Betriebsübergang im rechtlichen Sinne handeln sollte, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die sich auf den Übergang von Arbeitnehmern im Rahmen eines Betriebsüberganges beziehen, somit insbesondere das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG), analog gelten. Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Fall daher, die in Anlage angeführten Arbeitnehmer des Ferdinandeums zu zumindest den gleichen Bedingungen, wie sie am 31. Jänner 2007 bestanden haben, zu übernehmen. Zu diesen Bedingungen zählen ausdrücklich auch jene, die sich auf Betriebspensionen oder andere Pensionszusagen

– welcher Art auch immer – beziehen.

- (3) Zusätzlich verzichtet die Gesellschaft hinsichtlich der gemäß vorstehenden Bestimmungen übernommenen Arbeitnehmer unbedingt und unwiderruflich für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Übergang auf einen Ausspruch einer Arbeitgeberkündigung. Die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus wichtigen Gründen nach den §§ 25 und 27 des Angestelltengesetzes wird dadurch nicht berührt. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn das Land und das Ferdinandeum einvernehmlich einer Kündigung zustimmen. Das Land nimmt zur Kenntnis, dass das Ferdinandeum nach einer zwischen ihm und dem Betriebsrat des Ferdinandeums abgeschlossenen Vereinbarung nur dann einer Kündigung zustimmen darf, wenn der Betriebsrat der Gesellschaft mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder seine Zustimmung erteilt.
- (4) Die dem Ferdinandeum im Falle der Übernahme der Betriebsführung, Nutzung, Betreuung, Bewahrung und Verwaltung des Tiroler Volksliedarchives zugesagten Dienstposten, nämlich ein Dienstposten für eine Ganztagesstelle sowie ein Dienstposten für eine Halbtagesstelle an die hierfür vorgesehenen Personen, stehen nunmehr der Gesellschaft zu.
- (5) Festgestellt wird, dass die freiwilligen, ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter weiter direkt für das Ferdinandeum tätig sein werden, wobei die Gesellschaft ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit ermöglichen wird. Sowohl die Gesellschaft als auch das Ferdinandeum haben großes Interesse, dass diese freiwillige Tätigkeit weiter den Museumsbetrieb unterstützt. Rechte welcher Art auch immer, insbesondere Weisungsrechte gegenüber diesen Mitarbeitern, stehen der Gesellschaft nicht zu. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien in Hinblick auf die Tätigkeiten dieser freiwilligen Mitarbeiter sind diese durch Konsultationsgespräche der Vertragsparteien und entsprechende Kompetenzfestlegungen für diese freiwilligen Mitarbeiter beizulegen.

## **XI. Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann vom Ferdinandeum unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr – zur Fristwahrung genügt der Versendungszeitpunkt – jeweils zum Ablauf der Bestelldauer eines der Geschäftsführer schriftlich auf welche technisch mögliche Weise auch immer nachweislich gekündigt werden.

Für den Fall, dass die Geschäftsführer für nicht mehr als ein Jahr bestellt werden, beträgt die vorgenannte Kündigungsfrist die Hälfte dieser jeweiligen Bestelldauer. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind das Land und die Gesellschaft von sämtlichen Finanzverpflichtungen, soweit sie sich auf das Ferdinandeum insgesamt und seine Betriebe beziehen, entbunden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die gegenständliche Vereinbarung durch das Ferdinandeum auch vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- b) wenn die finanziellen Zuschüsse eines Jahres an die Gesellschaft derart von den vorhergehenden Zuschüssen abweichen und weit über allfällige lineare Einsparungsmaßnahmen auch in anderen Bereichen bei der Erstellung des Landesvoranschlages hinausgehen, dass es nicht mehr möglich ist, einen ordnungsgemäßen Museumsbetrieb nach vergleichbaren Maßstäben aufrecht zu erhalten;
- c) die Geschäftsführung nachweislich nicht mit jener Sorgfaltspflicht vorgeht, wie es der Gesellschaftsvertrag vorsieht, und dagegen keine Maßnahmen gesetzt werden;
- d) ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Gesellschaft oder das Land trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch das Ferdinandeum und Nichterfüllung innerhalb dieser Nachfrist.

(3) Durch eine Kündigung des Ferdinandeums bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Vertragsteilen aufrecht. Das kündigende Ferdinandeum verpflichtet sich, seine Stammeinlagen an der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag dem Land zu übertragen.

(4) Das Ferdinandeum verpflichtet sich, seine Stammeinlage an der Gesellschaft bei gleichzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag dem Land zu übertragen oder auf Verlangen des Landes einer Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen, wenn als letztes Mittel, auf Klage des Landes oder der Gesellschaft durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil dem Klage-

begehren Folge gegeben wird, dass trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung durch das Ferdinandeum nicht eingehalten wurden. Zu den wesentlichen Bestimmungen gehört auch, dass in Erfüllung dieser Vereinbarung die ordnungsgemäße Betriebsführung durch die Gesellschaft gewährleistet ist. Soweit das Ferdinandeum bei Kündigung der Vereinbarung die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft bzw. Teile davon für die Fortführung des musealen Betriebes benötigt, wird die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände dem Ferdinandeum unentgeltlich und unter der Auflage einer Nutzung für begünstigte Zwecke in der §§ 34 ff. BAO übertragen.

- (5) Im Hinblick auf die hohe kulturelle Bedeutung des Sammlungsvermögens für das Land und seine Bevölkerung insgesamt und auf die hohen Investitions- und Fördertätigkeiten des Landes für das Ferdinandeum vor der Zeit der Gesellschaftsgründung und die Tragung des wesentlichen Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang durch den Gesellschafter Land bleiben die Verpflichtungen im Sinne von Punkt V. Abs. 1 dieser Vereinbarung auch nach ihrer Beendigung aufrecht.
- (6) Die Auswirkungen der gegenständlichen Vereinbarung und die Erreichung der mit dieser Vereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag der „Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ angestrebten Ziele sind nach fünf Jahren ab Unterfertigung durch die Vertragsteile durch einen unabhängigen Sachverständigen zu evaluieren, sofern dies einer der Vertragsteile wünscht. Der Sachverständige hat über die hierfür erforderlichen Qualifikationen zu verfügen und ist einvernehmlich zu bestellen; mangels Einigung ist der Sachverständige aus geeigneten Vorschlägen der Vertragsteile durch Los zu bestimmen. Die Evaluierung ist ausführlich schriftlich zu begründen. Die Kosten sind von dem Vertragsteil zu tragen, der die Evaluierung wünscht.

## **XII. Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen wird.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 sind insbesondere allfällige Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz ausschließlich von der Gesellschaft zu tragen.



- (3) Der vorliegende Vertrag umfasst sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes ein erschwertes Formerfordernis vorgeschrieben ist; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- (4) Die Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (6) Auf den vorliegenden Vertrag ist materielles österreichisches Recht ausschließlich anwendbar.
- (7) Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind – sofern dem nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – ausschließlich vor dem sachlich für Innsbruck zuständigen Gericht auszutragen.

Anlage: Arbeitnehmer nach Punkt X Abs. 1

Innsbruck, am 14.03. 2007 und 09.03.2011

Für das Land Tirol:

.....

Landesrat Dr. Erwin Koler bzw. Dr. Josef Unterlechner

Innsbruck, am 16.03.2007 und 02.03.2011.....

Für den Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum:

.....  
DI Andreas Trentini

.....  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pegger

Innsbruck, am 14.03.2007 und 04.02.2011.....

Für die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.:

.....  
Dr. Wolfgang Meighörner